

F r i e d h o f s g e b ü h r e n s a t z u n g

für den Friedhof

der Evangelische Kirchengemeinde

Honnefeld

vom 18.03.2025

**Die Evangelische Kirchengemeinde Honnefeld
vertreten durch das Presbyterium**

erlässt gemäß Artikel 74 der Kirchenordnung i. V. m. § 41 Wirtschafts- und
Verwaltungsverordnung (WiVO) vom 14. September 2018 in der jeweils gültigen Fassung und
Art. 75 der Kirchenordnung i. V. m. § 11 der Friedhofsverordnung der Evangelischen Kirche im
Rheinland vom 21. Februar 2025 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes Oberhonnefeld und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben und sind ausschließlich der Friedhofsträgerin vorbehalten.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19% Stand 2021).
- (4) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (5) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2
Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3
Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4
Nutzungsgebühren

- (1) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht
- | | |
|---|---------------|
| a) Erdbestattung Verstorbener bis zum vollendeten 5 Lebensjahr
je Grab (Nutzungszeit 15 Jahre) | 600,00 Euro |
| b) Erdbestattung Verstorbener vom vollendeten 5. Lebensjahr an
je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre) | 3.270,00 Euro |
| c) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 20 Jahre) | 1.840,00 Euro |
| d) Verlängerungsgebühr Erdbestattung Verstorbener bis zum
vollendeten 5. Lebensjahr je Grab und Jahr | 40,00 Euro |
| e) Verlängerungsgebühr Erdbestattung Verstorbener ab
vollendeten 5. Lebensjahr je Grab und Jahr | 109,00 Euro |
| f) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr | 92,00 Euro |
- (2) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin (Rasengrabstätten)
- | | |
|--|---------------|
| a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre) | 3.840,00 Euro |
|--|---------------|

b)	Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 20 Jahre)	1.720,00 Euro
c)	Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	128,00 Euro
d)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	86,00 Euro

§ 5

Friedhofsunterhaltungsgebühren

werden nicht erhoben

§ 6

Bestattungsgebühren

(1)	Grundgebühren	
a)	Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	509,00 Euro
c)	Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	849,00 Euro
d)	Urnenbeisetzung	467,00 Euro
(2)	Besondere Gebühren	
a)	Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier	75,00 Euro
b)	Benutzung der Leichenkammer pro angefangenen Tag	45,00 Euro

§ 7

Gebühren für Umbettungen

- (1) Aus- und Umbettungen werden von einem Bestattungsunternehmen in Zusammenarbeit mit dem von der Friedhofsträgerin mit dem Grabaushub beauftragten Unternehmen durchgeführt.
Das Bestattungsunternehmen stellt die Kosten dafür der nutzungsberechtigten Person in Rechnung. Das Nutzungsrecht an einer durch Aus- oder Umbettung frei gewordenen Grabstätte endet ohne Erstattung gezahlter Grabnutzungsgebühren.
Für Wiederbeisetzungen gelten die Gebühren nach § 6 Abs.1 dieser Satzung.

§ 8

Sonstige Gebühren

(1)	Zustimmung zur Errichtung oder Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage	60,00 Euro
(2)	Zulassung von Gewerbetreibenden gem. § 6 Abs. 1 Friedhofssatzung	40,00 Euro
(3)	Ausstellung einer Berechtigungskarte an Gewerbetreibende gem. § 6	25,00 Euro

Abs. 6 Friedhofssatzung

- | | |
|---|------------|
| (4) Bearbeitung eines Antrages auf Aus- oder Umbettung | 50,00 Euro |
| (5) Ausstellung von sonstigen Urkunden/Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung | 25,00 Euro |
| (6) Widerruf des Nutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit (Verwaltungsgebühr) | 35,00 Euro |
| (7) Unterhaltung einer Grabstätte für Erdbestattungen bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts / je Grab und Jahr | 50,00 Euro |
| (8) Unterhaltung einer Grabstätte für Urnenbeisetzungen bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts / je Grab und Jahr | 35,00 Euro |
| (9) Personalkosten Küster/in bei Bestattung nichtevangelischer Verstorbener je angefangene Stunde | 22,00 Euro |

§ 9

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 16.02.2010.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 39 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 16.02.2010 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 16.04.2019 außer Kraft.

Oberhonnefeld, den 18.03.2025

Siegel

Evangelische Kirchengemeinde
Honnefeld
Friedhofsträgerin
Beck Dr. Klaer-Cichon

Genehmigt:
Düsseldorf, 29.04.2025

Siegel

Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt
Böhm

Die Friedhofsgebührensatzung der Evangelischen Kirchengemeinde Honnefeld wurde am 10.6.2025 durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier staatlich genehmigt.